

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 63/10 B

L 3 U 255/05 (Hessisches LSG)
S 3 U 1793/03 (SG Darmstadt)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

g e g e n

Berufsgenossenschaft Metall Nord Süd,
Wilhelm-Theodor-Römheld-Straße 15, 55130 Mainz,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 25. Mai 2010 durch den
Richter Dr. B e c k e r - Vorsitzender - sowie die Richter K r u s c h i n s k y
und den Richter H e i n z
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Hessischen Landessozialgerichts vom 1. Dezember 2009 wird als unzulässig ver-
worfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Gegen die Nichtzulassung der Revision in dem vorbezeichneten Urteil des Hessischen Landes-
sozialgerichts hat der Kläger durch seine früheren Prozessbevollmächtigten zwar form- und
fristgerecht Beschwerde eingelegt, das Rechtsmittel bisher aber nicht begründet; die Prozess-
bevollmächtigten haben vielmehr mit Schreiben vom 26.4.2010 mitgeteilt, dass sie die Vertre-
tung niedergelegt haben.
- 2 Nach § 160a Abs 2 Satz 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) hätte die Beschwerde gegen die Nicht-
zulassung der Revision innerhalb der bis zum 10.5.2010 verlängerten Frist durch einen beim
Bundessozialgericht zugelassenen Prozessbevollmächtigten (§ 73 Abs 4 SGG) begründet wer-
den müssen. Da dies nicht geschehen ist, muss das Rechtsmittel als unzulässig verworfen wer-
den (§ 160a Abs 4 Satz 1 Halbs 2 iVm § 169 SGG).
- 3 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung der §§ 183, 193 SGG.

